

LANDKREIS NIENBURG/WESER

PRESSEMITTEILUNG



Nienburg, 29. März 2021

Geflügelpest

Erneute Verlängerung der Aufstallpflicht im Landkreis Nienburg/Weser

Landkreis. Der Landkreis Nienburg hat die bestehende Aufstallpflicht für Geflügel als Vorsichtsmaßnahme gegen die Verbreitung der Geflügelpest erneut bis einschließlich **30. April 2021** verlängert. Hintergrund sind die vom Friedrich-Löffler-Institut weiterhin als hoch eingeschätzten Risiken der Ausbreitung von Geflügelpestviren (HPAI H5-Viren) in der Wasservogelpopulation in Deutschland und Europa sowie weitere Einträge in deutsche Geflügelhaltungen durch indirekten und direkten Kontakt zu Wildvögeln.

Bestätigt wird die Einschätzung durch die derzeitige Verbreitung von HPAI (H5N8) bei Wildvögeln sowie die aktuellen Ausbrüche der Geflügelpest in Nutzgeflügelbeständen, gerade auch in den umliegenden Landkreisen. So wurde in jüngster Zeit das Virus bei Wildvögeln in den Nachbarkreisen Schaumburg, Diepholz sowie der Region Hannover festgestellt und bei Nutzgeflügel in den Kreisen Minden-Lübbecke und Diepholz, wobei letzter sogar mehrfach betroffen war. Es ist also weiterhin von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen durch direkten und indirekten Kontakt zwischen Wildvogel und Nutzgeflügel auszugehen. Deshalb ist die erneute Verlängerung der Aufstallpflicht für das gesamte Kreisgebiet unumgänglich. Alle Personen, die Geflügel draußen halten (auch Hobbyzüchter), müssen ihre Tiere deshalb weiterhin aufstallen oder unter einer Vorrichtung

LANDKREIS NIENBURG/WESER

PRESSEMITTEILUNG



halten, die überdacht ist und eine Seitenbegrenzung hat, so dass Wildvögel nicht eindringen können.

Darüber hinaus fordert der Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Nienburg alle Geflügelhalter im Landkreis auf, die erforderlichen Vorsorge- und Hygienemaßnahmen strikt einzuhalten. Dazu zählt unter anderem, dass Geflügelställe generell nur mit entsprechender Schutzkleidung betreten werden und Futterstellen für Wildvögel nicht zugänglich sein dürfen.

Wer seine Geflügelbestände bisher noch nicht beim Kreis angemeldet hat, wird erneut aufgefordert, die Anzeige umgehend nachzuholen. Dies gilt auch für reine Hobbyhaltungen und ab dem ersten gehaltenen Tier. Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden. Gleiches gilt für Verstöße gegen die Aufstallpflicht.

Der Text der Allgemeinverfügung einschließlich Begründung ist auf der Internetseite des Landkreises unter www.lk-nienburg.de eingestellt.